

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

24 (11.5.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Mai

1925

Inhalt.

- I. **Verordnung des Ministers der Finanzen:**
Vollzug des Besoldungsgesetzes.
- II. **Bekanntmachungen:**
Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer.
Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Beseitigung von Gärten bei der 2000 M-Grenze für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Ferienkurse in Jena.

Der Südwestdeutsche Hilfsschulverband.

I. **Verordnung des Ministers der Finanzen.**

(Vom 17. April 1925.)

Vollzug des Besoldungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 75.)

1. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1924 über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird bestimmt, daß vom 1. April 1925 an bis auf weiteres 95 v. H. des mit Gesetz vom 7. November 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses gezahlt werden.

Derselbe Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses (nach Ortsklasse B) ist der Berechnung der vom 1. April 1925 an zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen. In derselben Weise sind auch die bereits bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge umzurechnen.

2. Die in Höhe von 95 v. H. errechneten Jahresbeträge der Wohnungsgeldzuschüsse werden auf Grund von § 24 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes und § 10 a des Pensionsergänzungsgesetzes wie folgt abgerundet:

Orts- klasse	Jahresbetrag (zu 95 v. H.) bei einem Grundgehälte						
	bis 948 RM Tarifklasse VII RM	über 948 bis 1380 RM Tarifklasse VI RM	über 1380 bis 2376 RM Tarifklasse V RM	über 2376 bis 4140 RM Tarifklasse IV RM	über 4140 bis 7200 RM Tarifklasse III RM	über 7200 bis 12000 RM Tarifklasse II RM	über 12000 RM Tarifklasse I RM
Sonderklasse	318	504	684	912	1254	1596	1998
A . . .	276	420	582	798	1086	1368	1710
B . . .	228	354	480	630	858	1140	1428
C . . .	174	276	378	516	684	858	1086
D . . .	126	204	276	378	516	630	798

3. Die für den Monat April 1925 nachzuzahlenden Beträge werden mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen ausgezahlt.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

II. **Bekanntmachungen.**

Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungs-

fätze betragen aufgrund der Verordnung des Finanzministeriums vom 17. April 1925 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes ab 1. April 1925:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	(in Reichsmark)		
X	105	8,75	2,65
IX	75	6,25	1,90
VIII	66	5,50	1,65
VII	56	4,70	1,40
VI	47	3,95	1,20
V	40	3,35	1,—

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-beamtete Nebenlehrer beträgt ab 1. April 1925:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzel- stunde
	(in Reichsmark)		
VII (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	93	7,75	2,35
V (Nebenlehrer als Wert- stättenlehrer)	61	5,10	1,55

Karlsruhe, den 29. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungsfunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nicht vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze belaufen sich unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 17. April 1925 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes vom 1. April 1925 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 59 RM und demgemäß für die Monatswochenstunde auf 4,95 RM.

Karlsruhe, den 29. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 6920. Beseitigung von Härten bei der 2000 M-Grenze für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Der Reichsfinanzminister hat mit Rundschreiben vom 24. März 1925 Nr. III C 1 1200 für die Einkommensteuervorauszahlungen 1925 und 1924 nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Für 1925: Die Vorauszahlungen, die bisher 20 v. H. für das 2000 RM übersteigende Einkommen in einem Vierteljahr betragen, werden mit sofortiger Wirkung dem geplanten ermäßigten Einkommensteuertarif angepaßt. Hiernach sind zu zahlen:

Von den ersten angefangenen oder vollen 2000 RM im Vierteljahr unter Berücksichtigung der Freiteile (je 60 RM für den Monat) 10 v. H. oder je nach Angehörigenzahl weniger, von den weiteren angefangenen oder vollen 2000 RM 15 v. H., von den weiteren Beträgen 20 v. H.

Da die Ermäßigung des Steuerfußes von 20 auf 15 v. H. bereits für die Vorauszahlung auf 10. April ds. Js. gilt, sind die von den Besoldungsrechnern aufgestellten Lohnzettel hiernach zu berichtigen.

Nach den Bekanntmachungen der Finanzämter in den Tageszeitungen sind erstmals zu der auf 10. April 1925 fälligen Vorauszahlungen weitere 10 v. H. des Betrags dieser Vorauszahlung als Landeskirchensteuer für 1925 an die Finanzkasse abzuführen. Der als Landeskirchensteuer zu zahlende Betrag wird zweckmäßigerweise auf der dem Gehaltsempfänger auszuhändigenden Abschrift des Lohnzettels errechnet.

2. Für 1924: Wer für das Kalenderjahr 1924 aufgrund der bisherigen Regelung der Vorauszahlungen von seinen Jahresbezügen mehr bezahlt hat, als nach dem dem Familienstand entsprechenden Hundertsatz von 8000 RM und 20 v. H. von den höheren Beträgen (Freiteile für 1924 in Höhe von 610 RM jeweils abgerechnet), im ganzen aber kein Einkommen über 16 000 RM hatte, kann auf Antrag beim Finanzamt den überzahlten Betrag erstattet erhalten.

Dem Antrag auf Erstattung ist eine Bescheinigung über die Gehaltsbezüge 1924 und die einbehaltenen Steuerbeträge beizulegen.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 7373. Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Ziffer 185 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Ebenso sind die für die Bewilligung des Frauenzuschlags maßgebenden Voraussetzungen anzuzeigen.

Hierzu sind Fragebogen nach dem nachstehenden Muster zu verwenden. Die Vordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 20. Mai 1925 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Fragebogen alsdann bis Ende Mai 1925 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Ziffer 185 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine

Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn darüber vorzulegen, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ab 1. Mai 1925 ohne jeden Abzug. Wenn das Kind beim Lehrherrn freie Station hat, ist die Höhe des Anschlags für freie Unterkunft und Verköstigung ebenfalls anzuzeigen.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein vom Sekretariat der Hochschule ausgestelltes Anwesenheitszeugnis.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Kinderzuschlag eingestellt werden.

Karlsruhe, den 23. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

B. Gen. V
S. Allg. III

(1. Seite.)

Fragebogen

für die Bewilligung des Frauenzuschlags und der gesetzl. Kinderzuschläge und zugleich Erklärung gem. Ziff. 185 Abs. 2 Reichsbesold.-Vorschr.

Anfordernder: (Zu- und Vorname) (Amtsbezeichnung) in (Wohnort)
Familienstand: verh., verw., geschieden, ledig, Witwe. (Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)
(Bei Änderungen im abgelaufenen Rechnungsjahr, seit wann?)

Ist die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben, zutreffendenfalls seit wann?
Bezieht die Ehefrau aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeindebehörde oder einer sonstigen öffentl. Gemeinschaft Besoldung, Lohn, Ruhegehalt usw.? In welcher Höhe? RM monatlich.
Zutreffendenfalls ist die Anweisungsbehörde für diese Bezüge usw. anzugeben

Für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26 wird der gesetzliche Kinderzuschlag für nachstehende Kinder beansprucht:

Ordnungsjahr	Name der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt <small>beginnend mit dem ältesten, bei Stief- und unehelichen Kindern auch Zuname) f. Anmerkung</small>	Rechtliche Stellung (Eigenkind, Stiefkind, unehelich, angenommen)	Der Geburt			Die über 16 Jahre alten Kinder sind:	
			Tag	Monat	Jahr	in Schulausbildung	in Berufsausbildung
						dauernd erwerbsunfähig	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							

(2. Seite.)

Anmerkung. Unterhaltsberechtig sind: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Kindesstatt angenommene, 4. uneheliche Kinder (letztere nur, soweit der Beamte ihren vollen Unterhalt bestreitet und sie in den eigenen Hausstand aufgenommen hat, oder sich rechtsgültig verpflichtet, als Unterhaltsleistung dauernd mindestens 1/4 mehr zu bezahlen, als der gesetzliche Kinder- nebst etwaigem Teuerungszuschlag beträgt), 5. Stiefkinder.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Für Kinder über 16 Jahren, die sich in Berufsausbildung befinden, ist das in der Bekanntmachung vom 28. April 1924 Gesagte zu beachten.

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgelegten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen, mit Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zur Anweisung zuständigen Behörde, die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe maßgebenden Verhältnisse dargelegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden (vergleiche Amtsblatt von 1922 Nr. 28 S. 301).

Weiter bestätige ich ausdrücklich, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Frauenzuschlages und der angewiesenen Kinderzuschläge maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert weiter bestanden haben.

....., den 192.

Eigenhändige Unterschrift:

Die oben angeführten Angaben sind soweit dieseits möglich nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

....., den 192.

(Dienststelle):

Nr. B 10292. Ferienkurse in Jena.

In der Zeit vom 3. bis 15. August 1925 finden Ferienkurse in Jena statt über

1. Philosophie, 2. Pädagogik, 3. Naturwissenschaften, 4. Hauswirtschaft, 5. Volkswirtschaft, Staat und Gesellschaft, 6. Geistesgeschichte, Literatur, 7. Aus dem Gebiete der Kunst, 8. Fremde Sprachen, 9. Deutsch für Ausländer.

Die Kurse umfassen entweder 12 oder 6 Stunden. Sie beginnen am 3. August und enden am 15. August. Der Eröffnungsabend findet Sonntag, den 2. August, abends 8 Uhr im Rosensaal statt. Leitung: Professor Rein. Unterrichtsräume: Universität, Universitätsinstitute und Volkshaus am Carl Zeißplatz.

Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt das Sekretariat, Fräulein Klara Bloemeyer in Jena, Carl Zeißplatz 3. Vom 2. August ab Universität, 1. Stock, geöffnet 8 bis 12 und 4 bis 6 Uhr.

Ich ermächtige die Kreis- und Stadtschulämter, Lehrern und Lehrerinnen, die sich an den Ferienkursen beteiligen wollen, den nötigen Urlaub zu erteilen, insoweit eine Vertretung im Unterricht möglich ist.

Beihilfen zu den Reiseausgaben können nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 25368. Der Südwestdeutsche Hilfsschulverband.

Der Südwestdeutsche Hilfsschulverband lädt zu seiner Samstag, den 16. Mai 1925 in Stuttgart, Festsaal der Mädchenmittelschule I, Schloßstraße 53 C stattfindenden Mitgliederversammlung ein. Von 9 1/2 Uhr vormittags an Vorträge, nachmittags 3 Uhr Verbandsangelegenheiten.

Hilfsschullehrer und Lehrerinnen können den zur Teilnahme erforderlichen Urlaub erhalten, soweit eine geordnete Mitvernehmung ihrer Klassen möglich ist.

Karlsruhe, den 6. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

B. Gen. V.